

7. Anordnung
über die Versandverpflichtung von Waren
und die Einführung eines Warenbegleitscheines

Vom 3. Dezember 1948

(ZVOB1 8. 560)

Im Interesse einer geregelten Warenbewegung und zur Vermeidung von Leer- und Gegenläufen im Verkehrswesen hat das Sekretariat der Deutschen Wirtschaftskommission in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1948 nachstehende Anordnung beschlossen:

§ 1

(1) Für die gesamte Warenbewegung tritt am 1. Januar 1949 die Versandverpflichtung in Kraft.

(2) Sämtliche Betriebe (Produktions-, Handelsbetriebe, Lagerhalter usw.) sind verpflichtet, ihre Warenlieferungen bei Inanspruchnahme öffentlicher, öffentlich bewirtschafteter und werkseigener Transportmittel den empfangsberechtigten Betrieben zuzustellen. Entgegenstehende Bestimmungen, die den Empfängern die Abholverpflichtung auferlegen, treten mit Ausnahme der für landwirtschaftliche Produktionsbetriebe geltenden Sonderbestimmungen außer Kraft.

(3) Die Kontrolle über die Einhaltung der Versandverpflichtung üben die Landesregierungen aus; sie sind berechtigt, diese Kontrollaufgabe den Stadt- und den Landkreisverwaltungen zu übertragen.

Anm. zu Abs. 3: Jetzt ist der Rat des Bezirkes zuständig, der die Kontrolle den Räten der Kreise übertragen kann.

§ 3

(1) Die Versender sind verpflichtet, ihren monatlichen Transportraumbedarf fristgemäß bei den für sie zustän-